

Minister

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN 22. Okt. 2020

nachrichtlich
Leiterin der
Jugendanstalt Schleswig
Königswiller Weg 26
24837 Schleswig

19. Oktober 2020

Stellungnahme zu dem Bericht über den Telefonischen Nachfolgebefuch der Jugendanstalt Schleswig am 23. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu Ihren Anmerkungen und Empfehlungen anlässlich des Nachfolgebefuchs in der Jugendanstalt Schleswig wie folgt Stellung.

- (1) „Die Nationale Stelle stellt fest, dass die Telefonkosten um ein Vielfaches höher liegen als außerhalb der Einrichtung, siehe B“

Antwort:

Die Entgelte für die Gefangenentelefonie sind marktgerecht und umfassen auch die Kosten, die durch die Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs entstehen, wie bspw. dass nur ausgehende Anrufe zugelassen sind, Sicherheitsinteressen des Vollzugs erfüllt sein müssen, die Anforderungen an den Datenschutz für die Gefangenen

gewährleistet sind und die hohen Redundanzanforderungen an die Technik. Für die Nutzungsmöglichkeit der Haftraumtelefonie entstehen den Gefangenen keine gesonderten Kosten, das Gerät wird zur Verfügung gestellt.

Um dem gesteigerten Telefoniebedürfnis der Gefangenen entgegen zu kommen, hier bedingt durch den Wegfall des Besuchs aufgrund der Verbreitung des Corona Virus, hat das Land für die Monate April bis einschließlich Juli anteilig Telefonkosten in Höhe von monatlich 4, 80 Euro für jeden Gefangenen übernommen. Der Anbieter hat im Mai zusätzlich eine Gutschrift für 120 Minuten ins deutsche Festnetz für die Gefangenen in der JA Schleswig veranlasst. Die Mehrwertsteuersenkung wird durch den Anbieter an die Gefangenen weitergegeben.

- (2) „Die Nationale Stelle bemängelt, dass die Empfehlung, bei Arztgesprächen ausnahmslos auf externe Dolmetscherdienste zurückzugreifen, nicht umgesetzt ist. Die Nationale Stelle fordert, dass weder andere Gefangene noch nicht-medizinisches Personal in der Anstalt Übersetzungshilfe leisten, sondern ausschließlich externe Videodolmetscherdienste in Anspruch genommen werden. Sie bittet darum informiert zu werden, sobald der Videodolmetscherdienst eingeführt ist, siehe D.II.1“

Antwort:

Die JA Schleswig nutzt für die vertraulichen Gespräche zwischen Gefangenen und dem Arzt einen externen Dolmetscherdienst, soweit dies objektiv möglich ist. Sollte kein Dolmetscherdienst zur Verfügung stehen, eine medizinische Behandlung hingegen dringend erforderlich sein, halten wir es in ganz dringenden Einzelfällen für vertretbar, in erster Linie Bedienstete und in zweiter Linie Gefangene, die die Sprache beherrschen, um Übersetzung zu bitten. Dabei ist dem anwesenden medizinischen und auch vollzuglichen Personal bewusst, dass eine genaue Übersetzung von Fachbegriffen nicht erwartet werden darf. Es geht um die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Kommunikation.

Sobald der sich im Bau befindliche Glasfaseranschluss hergestellt ist, wird der Bedarf durch externe Videodolmetscherdienste gedeckt werden. Dann ist ein Rückgriff auf nicht-medizinisches Personal und auf Gefangene nicht mehr notwendig. Die Fertigstellung wird Ihnen durch mein Fachreferat mitgeteilt werden.

- (3) „Die Nationale Stelle empfiehlt, aus Präventionsgründen die Beobachtungshafträume der Anstalt in „besonders gesicherte Hafträume“ umzubenennen, siehe D. III.1“

Antwort:

Die Umbenennung der Beobachtungshafträume in besonders gesicherte Hafträume wird nicht umgesetzt. Die Beobachtungshafträume haben im Gegensatz zu dem besonders gesicherten Haftraum nur eine Zugangstür, der besonders gesicherte Haftraum hat dagegen zwei. Zudem verfügen die Beobachtungshafträume über eine Edelstahlkombination, bestehend aus WC und Waschbecken und über ein Fenster. Der besonders gesicherte Haftraum verfügt hingegen nur über eine Toilette, die im Boden eingelassen ist. Zudem besteht im besonders gesicherten Haftraum, nicht hingegen im Beobachtungshaftraum, die Möglichkeit der Fixierung auf einem Fesselbett. Auch die Lage der Räume unterscheidet sich. Während die Beobachtungshafträume innerhalb der Haftbereiche angeordnet sind, liegt der besonders gesicherte Haftraum außerhalb der Haftbereiche.

- (4) „Die Nationale Stelle empfiehlt eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Gefangenen im Beobachtungshaftraum und auch im besonders gesicherten Haftraum in einer normalen Position sitzen können, siehe D.III.2“

Antwort:

Die Jugendanstalt wird eine geeignete Sitzmöglichkeit beschaffen.

- (5) „Die Nationale Stelle empfiehlt zuletzt, die Umkleideregulation analog § 102 Abs. 3, 2 Halbsatz LStVollzG SH in das Jugendstrafvollzugsgesetz und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz aufzunehmen, siehe D.III.3“

Antwort:

Diese Umsetzung ist vorgesehen. Die Entwürfe von § 100 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz und § 65 Abs. 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz enthalten die wortgleiche Formulierung aus § 102 Abs. 3 LStVollzG SH.

- (6) „Die Nationale Stelle unterbreitet den Vorschlag, zur Überprüfung, ob der unter (5) genannte Ermessensspielraum genutzt wird, alle Fälle, in denen auf eine Entkleidung beim Zugang verzichtet wurde, zu dokumentieren, siehe E.I“

Antwort:

Die Anstalten sind angewiesen, jeden Verzicht auf eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung bei einem Zugang in der GPA zu dokumentieren.